

Die Entfernung vorhandenen definitiven Wurzelkanalfüllmaterials

Abgrenzung zu anderen endodontologischen Leistungen

§ 6 Abs. 1 Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

Geb.-Nr. 2300 GOZ

Entfernung eines Wurzelstiftes

Geb.-Nr. 2360 GOZ

Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren, je Kanal

Geb.-Nr. 2410 GOZ *Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, gegebenenfalls in mehreren Sitzungen*

Das Gebührenverzeichnis der GOZ erfasst das endodontologische Behandlungsspektrum nur unvollständig. Eine der nicht beschriebenen Leistungen stellt die Entfernung von vorhandenem definitivem Wurzelkanalfüllmaterial dar.

Während unter der Geb.-Nr. 2360 GOZ die Entfernung körpereigenen Gewebes und unter der Geb.-Nr. 2300 GOZ die Entfernung eines bestimmungsgemäß eingebrachten Festkörpers unabhängig von der Aufbereitung des Wurzelkanals beschrieben wird und berechnungsfähig ist, findet sich bezüglich der Entfernung vorhandenen Wurzelkanalfüllmaterials eine Regelungslücke.

Die Entfernung vorhandenen definitiven Wurzelkanalfüllmaterials im Rahmen der Revision einer Wurzelkanalbehandlung wird von der Geb.-Nr. 2410 GOZ ebenfalls nicht erfasst, sondern stellt eine selbstständige zahnärztliche Leistung dar, die in der GOZ nicht beschrieben und daher auf Grundlage § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen ist.

Die Deutsche Gesellschaft für Endodontologie und zahnärztliche Traumatologie (DGET) äußert sich in einer wissenschaftlichen Mitteilung zur GOZ 2012 (Stand: 11.06.2012) wie folgt:

„Ist eine Wurzelkanalbehandlung nicht erfolgreich gewesen, kann die Revision der vorangegangenen Therapie erforderlich sein. Es ist dabei davon auszugehen, dass entweder die ursprüngliche Infektion dieses Hohlraumsystems nicht vollständig

beseitigt wurde und somit Keime persistiert haben (z.B. durch nicht ausreichend langes Einwirken der Desinfektion, etc.) oder es zu einer Reinfektion gekommen ist. Bevor jedoch eine erneute Aufbereitung des Hohlraums (Wurzelkanal) erfolgen kann, ist die Entfernung des vorhandenen Wurzelfüllmaterials aus dem Wurzelkanal erforderlich. Diese Maßnahme ist zumeist äußerst schwierig, da die zu entfernenden Materialien sehr fest sind.“

„Die Entfernung vorhandener Wurzelkanalfüllmaterialien ist die Voraussetzung für die im Anschluss erforderliche Aufbereitung des Wurzelkanals (Entfernung verbliebener Gewebsreste, Abtrag einer gewissen Mindestschichtstärke der Wurzelkanalwand, sowie die Elimination von Mikroorganismen). Sie ist damit auch eindeutig eine selbstständige Leistung, die vor Aufbereitung des Wurzelkanals abgeschlossen sein muss, um letztere zu ermöglichen.“

„Der hierzu erforderliche Aufwand entspricht dabei in der Regel zeitlich zumindest dem Aufwand der primären Wurzelkanalaufbereitung und geht in dem meisten Fällen deutlich darüber hinaus. Aufgrund der Schwierigkeit und des enormen Zeitaufwandes in Verbindung mit statistisch geringeren Erfolgsquoten bei Revisionsbehandlung gegenüber Erstbehandlungen ist die Entfernung von vorhandenem Wurzelfüllmaterial keine alltägliche Leistung in der regulären Praxis und wird daher offenbar in der GOZ 2012 im Gegensatz z. B. zur Entfernung von Inlays, Kronen oder Brücken nicht berücksichtigt. Als oftmals letzte Möglichkeit des Zahnerhalts stellt sie jedoch eine wichtige Therapieoption dar und ist damit auch als volksgesundheitlich relevant zu erachten.“

In den nachstehenden Urteilen wird die analoge Berechnungsfähigkeit der in Rede stehenden Leistung bestätigt:

AG Bad Homburg	(Az.: 2 C 2367/17 vom 5.10.2022)
VGH Baden Württemberg	(Az.: 2 S 1307/21 vom 7.09.2021)
AG Köln	(Az.: 146 C 42/19 vom 10.06.2020)
AG Heidenheim a.d. Brenz	(Az.: 5 C 1225/17 vom 13.07.2018)
AG Siegburg	(Az.: 102 C 118/15 vom 28.10.2016)
AG Düsseldorf	(Az.: 25 C 2953/14 vom 1.07.2018)
AG Bad Homburg	(Az.: 2 C 2200/14 (29) vom 19.04.2016)

Die Rechtsprechung teilt somit zum ganz überwiegenden Teil die fachliche Einschätzung der zuständigen Fachgesellschaft und die vorstehende gebührenrechtliche Bewertung.

MS-ZKN 5/23

